

Sitzungsvorlage Nr. IX/530
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss 27.09.2017**Rat** 05.10.2017

Betreff: VI. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der
Gemeinde Rosendahl für den Zeitraum 2018 - 2023

FB/Az.: II/700.03

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: Jährl. Bereitstellung

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 56/11.003 „Abwasserbeseitigung“

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die VI. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Rosendahl wird nach dem vorgestellten Konzept und den in der Sitzungsvorlage Nr. IX/530 beigefügten Anlage dargestellten Maßnahmen für den Zeitraum 2018 - 2023 beschlossen.

Sachverhalt:

Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) legen die Gemeinden den Aufsichtsbehörden (hier: Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld sowie Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Münster) eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) sowie über die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 46 Abs. 1 LWG, insbesondere die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der erforderlichen Maßnahmen vor.

Die Mindestinhalte des Abwasserbeseitigungskonzeptes sind in der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten festgelegt. Danach muss das ABK u.a. Angaben zu den Abwasseranlagen, Abwassereinleitungen, Entwässerungsgebieten und erforderlichen Baumaßnahmen enthalten.

Gemäß § 47 Abs. 3 LWG NRW ist das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) integraler Bestandteil des kommunalen ABK und an die Aufstellung bzw. Fortschreibung des ABK geknüpft sowie auch alle sechs Jahre fortzuschreiben.

Die Geltungsdauer der V. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2012 – 2017 wird Ende des Jahres auslaufen, demgemäß ist die VI. Fortschreibung für den Zeitraum 2018 – 2023 vorzulegen.

Die verschiedenen Investitionsmaßnahmen sind nach ihrer Dringlichkeit bzw. bei Neu- baumaßnahmen nach dem zu erwartenden Erfordernis zeitlich eingestuft. Die im ABK getroffenen zeitlichen Festsetzungen haben keinen rechtlich bindenden Charakter. Sie können zeitlich verschoben oder sogar entfallen, wenn die planerischen Voraussetzungen fehlen. Hierüber erfolgt eine jährliche Berichterstattung an die Bezirksregierung.

Das ABK für den Zeitraum 2018 – 2023 umfasst im Wesentlichen bauliche Sanierungs- maßnahmen auf Grundlage der TV-Befahrungen gemäß der Selbstüberwachungsverord- nung Abwasser (SüwVO Abw).

Die VI. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Gemeinde Rosendahl ist durch das Ing.-Büro Martinko, Stadtlohn, für den Zeitraum 2018 bis 2023 aufgestellt worden und wird von einem/einer Vertreter/in des Ing.-Büros in der Sitzung vorgestellt.

Der Sitzungsvorlage ist eine Gesamtzusammenstellung aller Baumaßnahmen nach der zeitlichen Abfolge der VI. Fortschreibung beigelegt.

Das ABK stellt eine Selbstbindung der Gemeinde für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen dar und bedarf eines Ratsbeschlusses.

Das beschlossene Konzept ist dann der Bezirksregierung Münster zur abschließenden Überprüfung und zur Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld vorzulegen. Wird es nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür vorgese- henen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 46 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt werden.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Musholt
Produktverantwortliche(r)

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Maßnahmentabelle VI. Fortschreibung ABK

